



Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 47 vom 21.11.2019:

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 18. Änderung des Bebauungsplans „Aue“, Langenbrücken im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 15.10.2019 in öffentlicher Sitzung die 18. Änderung des Bebauungsplanes „Aue“, Langenbrücken im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht, beschlossen.

Geltungsbereich:

In den Geltungsbereich der 18. Änderung des Bebauungsplanes „Aue“, Langenbrücken wird das Grundstück Flst.Nr. 6414 in Langenbrücken einbezogen. Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich auch aus der beigelegten Übersichtskarte (unmaßstäbliche Darstellung).



**Ziele und Zwecke der Planungen:**

Ziel und Zweck der Planänderung ist es, im Rahmen der übergeordneten Zielsetzung einer langfristigen Sicherung der örtlichen Nahversorgung in Bad Schönborn, eine planungsrechtliche Absicherung der geplanten Erweiterung des im Planungsgebiet ansässigen Einzelhandelsbetriebes.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:

Der Entwurf der 18. Änderung des Bebauungsplanes „Aue“ mit Satzung, Begründung und Überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen werden

vom 29.11.2019 bis einschließlich zum 17.01.2020

im Rathaus Langenbrücken, Bauamt, Zimmer 20, 2. OG von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Bekanntmachung sowie der Entwurf der 18. Änderung des Bebauungsplans mit Satzung, Begründung und Überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen können auch über die Homepage der Gemeinde, www.bad-schoenborn.de unter aktuelle Themen/Planverfahren eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Bad Schönborn, Bauamt, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn, Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift- vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten, da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Schönborn, den 21.11.2019

gez.
Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister